

Anfrage Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.01.2022:

Verpachtung von städtischen landwirtschaftlichen Flächen, zur Beantwortung im Stadtrat am 15.02.2022

Öffentlicher Teil der Ratssitzung

2. Frage:

Nach welchem Verfahren werden Verpachtungen in Neustadt an der Weinstraße durchgeführt?

Zwei generelle Zahlen zu Beginn: Nach einer vorläufigen Übersicht des SG Liegenschaften verfügen wir über 571(!) verpachtete Flächen (im Sinne von Flurstücke), darunter Ackerflächen, Gärten/Kleingärten, Pferdekoppeln, Weihnachtsbaumkulturen, Weinberge und Wiesen/Weideflächen – unbeachtlich der Naturschutz-/Ökokontoflächen. Diese umfassen nach einer vorläufigen Zusammenstellung ca. 170 ha.

Bei rund 88% der Flächen laufen die Verträge unbefristet, aber jährlich kündbar, oder die Festpachtzeit ist ausgelaufen und die Pacht verlängert sich deshalb derzeit jährlich. Dies als Hintergrund um zu dokumentieren, dass es generell eher selten zu echten Neuverpachtungen kommt.

Weiter verpachtet wird u.a. an Interessenten, die ein schriftliches Pachtgesuch eingereicht haben, an die Rechtsnachfolger der bisherigen Pächter (Erben) oder an den bzw. die Nachfolger eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes. Es wird grundsätzlich darauf geachtet, dass Pachtverträge breit gestreut werden und mit Winzern bzw. Landwirten aus den gleichen Ortsteilen, ersatzweise zumindest dem Gebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße, abgeschlossen werden.

3. Frage:

Findet dazu jedes Mal eine Information oder Beratung in den Gremien statt?

Bei den meisten Standard-Verpachtungen findet keine Gremienbeteiligung statt. Es handelt sich um ein klassisches Geschäft der laufenden Verwaltung. In besonderen Fällen werden die Ortsbeiräte angehört. Sie besitzen gemäß der Hauptsatzung ein Mitspracherecht.

4. Frage:

Gibt es in den Pachtverträgen Vereinbarungen bzgl. der Bewirtschaftungsweise?

Der Einsatz von Glyphosat oder glyphosathaltigen Mitteln ist in allen Pachtverträgen untersagt. Darüber hinaus werden vor einem neuen Vertragsabschluss verschiedene Sachgebiete innerhalb der Verwaltung zur Stellungnahme aufgefordert. Sachgerecht Auflagen beispielsweise der Umweltabteilung werden mit in den Vertrag aufgenommen.

5. Frage:

Gibt es Auflagen bzgl. des Einsatzes von glyphosathaltigen Spritzmitteln, der Ausbringung von Klärschlamm oder gentechnisch veränderten Produktionsmitteln?

Der Einsatz von Glyphosat oder glyphosathaltigen Mitteln ist in allen Pachtverträgen untersagt. Klärschlamm wird zumindest nicht in Weinbau und der Nahrungsmittelindustrie eingesetzt. Die Anhaftung von negativem Aroma ist hier der hauptsächliche Grund. Das Ausbringen von Klärschlamm oder gentechnisch veränderten Produktionsmitteln kann gerne bei künftigen Vertragsabschlüssen mit aufgenommen werden. Alle Pächter haben sich an die geltenden Rechtsnormen, wie z.B. die Düngemittelverordnung, zu halten. Kontrollen vor Ort sind durch die Liegenschaftsabteilung hier allerdings nicht möglich.